

ELEKTRO BOSTELMANN



INSTALLATIONEN: 1232 WIEN, GORSKISTRASSE 19 TEL. 616 15 01-0
VERKAUF: 1010 WIEN, WIPPLINGERSTR. 30 TEL. 533 62 51

Ideen mit Spannung. Einheitliches Anfahrtpauschale in ganz Wien

599 09
WIEN

FunkTrans
Botendienst
Tag + Nacht

BREGENZ 0 55 74/38 6 66	INNSBRUCK 0 52 22/24 1 01
KLAGENFURT 0 42 22/33 2 30	GRAZ 0 31 6/56 3 33
LINZ 0 73 2/66 88 66	SALZBURG 0 66 2/54 1 11

WIEN — GRAZ — LINZ — KLAGENFURT — INNSBRUCK — SALZBURG — BREGENZ

GLASEREI BAZANT Ges. m. b. H.



BAU- UND PORTALGLASEREI
GLASSCHLEIFEREI

1120 WIEN, ARNDTSTRASSE 8, TEL. 83 75 96

KONTRAHENT DER STADT WIEN

HEIZUNG — LÜFTUNG — KLIMA

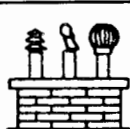
Bau- und Lüftungsspenglerei

FRANZ PRAGER KG



1220 Wien, Faschinggasse 6, Telefon 22 75 28-0, 22 23 59, Telex 133897

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN



Kaminausschleifung

KETTEL

Kaminarbeiten seit 1958

Ges.
m.
b.
H.

Kamin ausschleifen, Schiefer, Potorien, alle Reparaturen, Versotungsbehebung, Kaminkopf-instandsetzung, Rohreinzugsarbeiten, Notkamine

Lieferung und Montage von
• starren Edelstahlrohren
• Kaminaufsätzen aller Art

Büro und Verkauf (8.30—16):
1140 Wien, Linzer Straße 14

92 11 64



83 34 18
83 81 53



**SÄMTLICHE BAUMEISTERARBEITEN
SPEZIALISIERT AUF §-18-ANTRÄGE
WSG-GENERALSANIERUNG**
ADAPTIERUNGEN, PFEILERENTFERNUNGEN, FASSADEN
BAUBLITZSERVICE FÜR KLEINSTREPARATUREN
GESCHULTES STAMMPERSONAL
BESTE REFERENZEN

STRICH Gesellschaft m. b. H.

Bühnenbau — Bühnentechnik

1100 Wien, Alxingergasse 57—61

Kontrahent
der Stadt Wien

Telefon 0 22 2/62 25 05

(MA 1 — 201/88.)

Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967

(Beschluss des Stadtsenates vom 7. Juni 1988, PrZ 1569)

Artikel I

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 wird wie folgt geändert:

1. Im Schema I, Verwendungsgruppe 1, Abschnitt F, ist die Beamtengruppe „Aufseher für Bestattungsdurchführungen in den Aufbahrungshallen 1 und 3 des Wiener Zentralfriedhofes“ durch die Beamtengruppe „Aufseher für Bestattungsdurchführungen in den Aufbahrungshallen 1 und 3 sowie in der Feuerhalle des Wiener Zentralfriedhofes“ zu ersetzen.

2. Im Schema I, Verwendungsgruppe 2, Abschnitt F, Z 1, ist die Beamtengruppe „Aufseher für Bestattungsdurchführungen in der Feuerhalle“ zu streichen.

Artikel II

Art I tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(MA 1 — 217/88.)

Amtstitelverordnung

(Beschluss des Stadtsenates vom 7. Juni 1988, PrZ 1570)

Gemäß § 47 der Dienstordnung 1986, LGBl für Wien Nr 37/1967, wird verordnet:

§ 1. Für die Beamten des Dienststandes werden Amtstitel wie folgt festgesetzt:

1. Die Beamten der in der Anlage angeführten Beamtengruppen sind berechtigt, den dort nach ihrer Einreihung in Verwendungsgruppe und Dienstklasse bestimmten und ihrem Geschlecht entsprechenden Amtstitel zu führen.

2. Die Beamten der Beamtengruppen der Feuerwehr in den Verwendungsgruppen C und D sind berechtigt, als Amtstitel die Bezeichnung ihrer Beamtengruppe nach der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967, LGBl für Wien Nr 18/1967, in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 2. An die Stelle der gemäß § 1 festgesetzten Amtstitel treten

für	der Amtstitel
den ständigen Stellvertreter/ die ständige Stellvertreterin des Magistratsdirektors	Magistratsvizedirektor/ Magistratsvizedirektorin
den Leiter/die Leiterin der MA 3	Direktor/Direktorin des Besoldungsamtes

der MA 6

der MA 8

der MA 9

der MA 10

der MA 42

der MA 49

der MA 59

der MA 60

der MA 68

eines Heimes der Stadt Wien für
Kinder und Jugendliche

Direktor/Direktorin des
Rechnungsamtes

Direktor/Direktorin des Wiener Stadt-
und Landesarchivs

Direktor/Direktorin der Wiener Stadt-
und Landesbibliothek

Direktor/Direktorin der Museen der
Stadt Wien

Stadtgartendirektor/Stadtgarten-
direktorin

Forstdirektor/Forstdirektorin

Direktor/Direktorin des Marktamtes

Veterinärdirektor/Veterinärdirektorin

Branddirektor/Branddirektorin

Heimdirektor/Heimdirektorin

§ 3. An Beamte mit dem Amtstitel „Kanzleioberkommissär/Kanzleioberkommissarin“ oder „Technischer Kanzleioberkommissär/Technische Kanzleioberkommissarin“ kann an die Stelle dieses Amtstitels auszeichnungswise der Amtstitel „Kanzleirat/Kanzleirätin“ beziehungsweise „Technischer Kanzleirat/Technische Kanzleirätin“ verliehen werden, wenn sie die 7. Gehaltsstufe der Dienstklasse V erreicht haben oder in den Ruhestand versetzt werden.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtstitelverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 48/1981, in der Fassung der Verordnungen Amtsblatt der Stadt Wien Nr 20/1986 und 47/1986 außer Kraft.

(2) Beamte, die am 30. Juni 1988 Anspruch auf den Amtstitel Stadtgartenoberoffizial, technischer Oberoffizial, Verwaltungsoberoffizial, Büchereiverwaltungsoberoffizial, Betriebsoberoffizial, technischer Kanzleioberoffizial, Kanzleioberoffizial oder Büchereioberoffizial gehabt haben und am 1. Juli 1988 noch in Dienstklasse III eingereiht sind, sind zur Führung dieses Amtstitels auf die Dauer ihrer Einreihung in die genannte Dienstklasse berechtigt.

Bei Frauen tritt dabei an die Stelle

des Amtstitels
Stadtgartenoberoffizial
technischer Oberoffizial
Verwaltungsoberoffizial
Büchereiverwaltungsoberoffizial
Betriebsoberoffizial
technischer Kanzleioberoffizial
Kanzleioberoffizial
Büchereioberoffizial

der Amtstitel
Stadtgartenoberoffizialin
technische Oberoffizialin
Verwaltungsoberoffizialin
Büchereiverwaltungsoberoffizialin
Betriebsoberoffizialin
technische Kanzleioberoffizialin
Kanzleioberoffizialin
Büchereioberoffizialin